



HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2026

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage vom 17.12.2025

**Volker Richter (AfD), Andreas Lichert (AfD), Heiko Scholz (AfD),
Robert Lambrou (AfD), Sandra Weegels (AfD), Arno Enners (AfD)
und Gerhard Bärsch (AfD)**

Im Dienste des Staates: Implikationen des BGH-Urteils vom 9. Oktober 2025 für die Haftung und Entschädigung bei Corona-Impfschäden in Hessen

Drucksache 21/3255

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 9. Oktober 2025 (Az. III ZR 180/24) markiert eine rechts- und gesellschaftspolitische Zäsur mit weitreichenden Folgen. Rückwirkend bis zum 7. April 2023 hat der BGH die im Rahmen der Corona-Impfkampagne tätigen Ärzte und übrigen Leistungserbringer als hoheitlich handelnde Amtsträger eingestuft – und damit die Haftungsverantwortung für Aufklärungs- und Behandlungsfehler bei Corona-Impfungen allein dem Staat zugeordnet. Hinsichtlich der Durchführung von Corona-Impfungen seien Ärzte und andere Leistungserbringer für diese Zeit nicht als autonome Heilberufler anzusehen, sondern lediglich als „Werkzeug[e]“ und „Erfüllungsgehilfen“ des Staates. Die Konsequenzen dieses Urteils sind grundlegend: Zum einen stellt es den in der Bundesrepublik nach 1945 neu etablierten und für das Vertrauen zwischen Arzt und Patient zentralen Grundsatz individueller Verantwortlichkeit infrage. So bezeichnet der Medizinhistoriker Erich Freisleben die persönliche Verantwortung gar als „Säule der hippokratischen Ethik des Arztes“. Zum anderen rückt das Urteil den Staat als Alleinverantwortlichen für etwaige Aufklärungs- und Behandlungsfehler während der Corona-Impfkampagne in den Fokus möglicher Haftungsansprüche. In dieser Hinsicht stellt sich für Betroffene jedoch die Frage, wer genau verantwortlicher Anspruchsgegner ist – der Bund oder die Länder. Weder ergibt sich dies aus dem Urteil noch aus der Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende Anfrage. Statt die Zuständigkeiten zu klären oder den Betroffenen eine außergerichtliche Kulanzentschädigung in Aussicht zu stellen, verweist die Bundesregierung auf die hohen rechtlichen Anforderungen der Amtshaftung – allen voran Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Zudem ist offen, ob der seit 2024 für Bund und Länder geltende Ausschluss der Amtshaftung für Impfschäden (§ 8 Abs. 1 SGB XIV) nicht sogar rückwirkend greift. In diesem Fall hätten Betroffene keinerlei Aussicht auf die im Vergleich zum Sozialrecht deutlich höheren Amtshaftungsansprüche.

Vorbemerkung der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Die Fragesteller nehmen in der vorliegenden Großen Anfrage Bezug auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Oktober 2025 (Az. III ZR 180/24). Gegenstand dieser Entscheidung war die Durchführung einer Corona-Schutzimpfung durch eine niedergelassene Ärztin in eigener Praxis und damit nicht eine Impfung innerhalb staatlich organisierter Impfzentren.

Nach der allgemeinen Rechtslage erfolgt die Durchführung von Schutzimpfungen durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte grundsätzlich in eigener ärztlicher Verantwortung, insbesondere hinsichtlich Aufklärung und Durchführung der Impfung. Der Bundesgerichtshof hat für Corona-Schutzimpfungen, die bis zum 7. April 2023 vorgenommen wurden, entschieden, dass die impfende Ärztin beziehungsweise der impfende Arzt im dort entschiedenen Fall haftungsrechtlich als Amtsträger im Sinne von Artikel 34 Satz 1 Grundgesetz anzusehen war, sodass eine persönliche Haftung ausscheidet und etwaige Ansprüche im Wege der Amtshaftung gegen den Staat zu richten sind.

Nach den Gründen der Entscheidung erfolgte diese Einordnung auch für Impfungen, die durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ohne Einbindung in konkrete staatliche Auftrags- oder Organisationsstrukturen vorgenommen wurden.

Hiervon zu unterscheiden ist die Durchführung von Corona-Schutzimpfungen in staatlich betriebenen Impfzentren, in denen die eingesetzten Ärztinnen und Ärzte im Rahmen staatlicher Organisationsstrukturen und auf entsprechender Beauftragung tätig wurden.

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen erfolgt vor dem Hintergrund des durch das genannte Urteil entschiedenen Sachverhalts sowie der unterschiedlichen organisatorischen Rahmenbedingungen der Durchführung von Corona-Schutzimpfungen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Arbeit, Jugend, Integration und Soziales im Namen der Landesregierung wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Oktober 2025 (Az. III ZR 180/24) im Hinblick auf die daraus resultierende staatliche Haftungsverantwortung für mögliche Aufklärungs- und Behandlungsfehler während der Corona-Impfkampagne?
- Frage 2 Schließt sich die Landesregierung der höchstrichterlichen Bewertung an, wonach impfende Ärzte und die übrigen Leistungserbringer im Rahmen der Corona-Impfkampagne als bloße „Erfüllungsgehilfen des Staates“ anzusehen sind und teilt sie die damit verbundene Zuordnung der Haftungsverantwortung für etwaige Aufklärungs- und Behandlungsfehler allein zum Staat?
- Frage 3 Wenn ja: Seit wann vertritt die Landesregierung diese Rechtsauffassung und wie und auf welche Weise hat sie diese vor, während und nach der Corona-Impfkampagne gegenüber Bürgern, Ärzten und übrigen Leistungserbringern kommuniziert?
- Frage 4 Wenn nein: Welche alternative Rechtsauffassung zur Haftungsverantwortung für Aufklärungs- und Behandlungsfehler während der Corona-Impfkampagne vertrat bzw. vertritt die Landesregierung und wie begründet sie diese?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat das genannte Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 9. Oktober 2025 zur Kenntnis genommen.

Die Bewertung des Urteils ist nicht Aufgabe der Landesregierung.

- Frage 5 Inwiefern hält die Landesregierung die Einordnung der im Rahmen der Corona-Impfkampagne impfenden Ärzte als „Erfüllungsgehilfen des Staates“ für vereinbar mit der auf individueller Verantwortung beruhenden ärztlichen Berufsethik?
- Frage 6 Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf das fundamentale Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient sowie auf das professionelle Selbstverständnis der Ärzteschaft, nachdem der BGH festgestellt hat, dass die im Rahmen der Corona-Impfkampagne tätigen Ärzte als bloße „Erfüllungsgehilfen des Staates“ anzusehen sind?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte unterliegen unabhängig von diesem Urteil ihren ethischen wie beruflichen Pflichten.

Das individuelle Vertrauensverhältnis ist aus Sicht der Landesregierung nicht tangiert.

- Frage 7 Gehört nach Auffassung der Landesregierung die Tatsache, dass die Ärzte und übrigen Leistungserbringer im Rahmen der Corona-Impfkampagne bei der Durchführung von Corona-Impfungen hoheitlich handelten, zum notwendigen Inhalt der medizinischen Aufklärung gegenüber den Patienten oder hält die Landesregierung diese Information für entbehrlich?
- Frage 8 Welche Vorgaben oder Weisungen hinsichtlich Aufklärung, Behandlung und Dokumentation hat das Land Hessen während der Corona-Impfkampagne an das ärztliche und sonstige medizinische Personal erlassen oder weitergegeben?
- Frage 9 Wie und durch welche Stellen wurde die Einhaltung dieser Vorgaben oder Weisungen während der Corona-Impfkampagne kontrolliert und dokumentiert?
- Frage 10 Welchen Entscheidungsspielraum hatten aus Sicht der Landesregierung die Ärzte und übrigen Leistungserbringer in Hessen während der Corona-Impfkampagne hinsichtlich der Durchführung von Corona-Impfungen und insbesondere hinsichtlich individueller Nutzen-Schaden-Abwägungen?

Frage 12 Welche berufsrechtlichen, dienstrechtlichen oder sonstigen Konsequenzen drohten den Ärzten und übrigen Leistungserbringern in Hessen, die von der vom BGH als „bloße Erfüllungsgehilfen des Staates“ beschriebenen Rolle während der Corona-Impfkampagne abwichen, indem sie sich aus fachlichen, rechtlichen oder moralischen Gründen gegen die Durchführung von Corona-Impfungen entschieden oder in sonstiger Weise den staatlichen Vorgaben nicht folgten?

Die Fragen 7 bis 10 und 12 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die medizinische Aufklärung umfasst die medizinische Information der zu Behandelnden über die Art, den Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken einer Behandlung sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie (vgl. § 630 e Abs. 1 BGB).

Hinsichtlich der Impfungen gegen das Corona-Virus durch niedergelassene Ärztinnen und niedergelassene Ärzte hat die Landesregierung keine Vorgaben oder Weisungen im Sinne der Fragestellung erlassen oder weitergegeben.

Frage 11 Wie gewährleistete die Landesregierung unter den vom BGH beschriebenen eingriffsnahen Rahmenbedingungen der Corona-Impfkampagne sowie angesichts des laut BGH stark eingeschränkten Entscheidungsspielraums der Ärzte und übrigen Leistungserbringer, dass eine rechtlich wirksame medizinische Aufklärung sowie eine freie und informierte Einwilligung der Patienten überhaupt erfolgen konnte?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 10 verwiesen.

Frage 13 Inwiefern hatten die nach der Rechtsprechung des BGH während der Corona-Impfkampagne hoheitlich handelnden und haftungsrechtlich als Beamte anzusehenden Ärzte und übrigen Leistungserbringer die Möglichkeit, gegenüber staatlichen oder organisatorischen Vorgaben zu remonstrieren, wenn sie medizinische, rechtliche oder moralische Bedenken hatten und wie wurde ihnen eine solche Möglichkeit vermittelt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5, 6, 10, 11 und 12 verwiesen.

Frage 14 Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Landesregierung das BGH-Urteil auf die Haftungsverantwortung anderer Berufsgruppen und Unternehmen, die wie die im BGH-Urteil behandelten Akteure staatliche Aufgaben wahrnehmen?

Hierzu lassen sich keine allgemeinen Aussagen im Sinne der Fragestellung treffen. Ferner wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 15 Welche staatliche Ebene (Bund oder Land) war nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlich für die Organisation und Steuerung der Corona-Impfkampagne in Hessen verantwortlich und steht somit auch grundsätzlich in der Haftungsverantwortung?

Frage 16 Welcher staatliche Akteur ist nach Auffassung der Landesregierung haftungsrechtlich verantwortlich für Aufklärungs- und Behandlungsfehler bei vor dem 7. April 2023 durchgeführten Corona-Impfungen in Hessen?

Frage 17 Wer ist nach Auffassung der Landesregierung haftungsrechtlich verantwortlich für mögliche Aufklärungs- und Behandlungsfehler bei nach dem 7. April 2023 durchgeführten Corona-Impfungen in Hessen?

Die Fragen 15 bis 17 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung des BGH betrifft die haftungsrechtliche Zuordnung einer bis zum 7. April 2023 erfolgten Corona-Impfung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt. Das Urteil des BGH ist öffentlich zugänglich.

Frage 18 Wie viele Bürger in Hessen haben seit 2021 Entschädigungsanträge wegen gesundheitlicher Schäden nach Corona-Impfungen gestellt?
Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

In Hessen wurden bisher 1.039 Anträge infolge von Corona-Schutzimpfungen gestellt. Daraus ergibt folgende Aufschlüsselung nach Jahren:

2021:	73 Anträge,
2022:	328 Anträge,
2023:	464 Anträge,
2024:	119 Anträge,
2025:	55 Anträge.

Frage 19 Wie viele dieser Anträge wurden

- a) bewilligt,
- b) abgelehnt,
- c) oder befinden sich noch in Bearbeitung?

Von diesen Anträgen wurden bisher 34 anerkannt, 952 abgelehnt und 26 Anträge befinden sich noch in Bearbeitung. Elf Anträge wurden zurückgenommen und 16 Anträge mangels Zuständigkeit zur Prüfung und Bearbeitung in andere Bundesländer abgegeben.

Frage 20 Welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer haben diese Entschädigungsanträge?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Entschädigungsanträge aufgrund gesundheitlicher Schädigungen nach Corona-Impfungen betrug im Jahr 2025 rund fünf Monate.

Frage 21 Welche Auswirkungen auf die Entscheidungspraxis bezüglich der Entschädigungen für Impfschäden hat die Erstellung medizinischer Gutachten durch von der Landesverwaltung eingesetzte Gutachter?

Der versorgungsmedizinische Dienst führt eine medizinische Begutachtung der Gesundheitsstörungen durch, die auf ein schädigendes Ereignis im Sinne des Sozialen Entschädigungsrechts zurückzuführen sind. Dabei gibt er eine medizinische Einschätzung zu Kausalität sowie Art und Ausmaß der gesundheitlichen Schädigungsfolgen ab.

Frage 22 Wie stellt die Landesregierung die Unabhängigkeit der Versorgungsmediziner und Gutachter in den Entschädigungsverfahren sicher?

Im Sozialen Entschädigungsrecht erfolgt die Bewertung gesundheitlicher Schädigungsfolgen stets einzelfallbezogen auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Versorgungsmedizin-Verordnung.

Frage 23 Hat das Land Hessen Rücklagen oder Haushaltsmittel für mögliche Entschädigungs- oder Amtshaftungsansprüche aus hoheitlich durchgeführten Corona-Impfungen gebildet?
Bitte unter Angabe der Höhe.

Leistungen der Sozialen Entschädigung sind zu gewähren, wenn die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ein Ermessen der Versorgungsverwaltung besteht insoweit nicht.

Für mögliche Amtshaftungsansprüche ist eine Rückstellung gebildet worden.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 25 und 26 verwiesen.

Frage 24 Welche Auswirkungen auf die Erfassung, Meldung und Anerkennung von Impfschäden erwartet die Landesregierung infolge des Haftungsausschlusses gegenüber Ärzten und anderen Leistungserbringern für Aufklärungs- und Behandlungsfehler während der Corona-Impfkampagne?

Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes wegen des Verdachts einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung wird von der Entscheidung des BGH nicht tangiert.

Aus der Perspektive der Versorgungsverwaltung ergeben sich keine Auswirkungen.

Frage 25 Wie viele gegen das Land Hessen gerichtete Amtshaftungsverfahren im Zusammenhang mit Corona-Impfungen sind derzeit anhängig?

Es sind derzeit (Stand 10.02.2026) 19 gegen das Land Hessen gerichtete Amtshaftungsverfahren im Zusammenhang mit Corona-Impfungen anhängig.

Diese Verfahren betreffen Impfungen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte.

Frage 26 Wie viele entsprechende Verfahren wurden seit 2021 abgeschlossen und mit welchem Ausgang?
Bitte nach Klagearten aufschlüsseln.

Seit dem Jahr 2021 wurden bislang zwei Verfahren durch Klagerücknahme beendet. In einem weiteren Verfahren ist in erster Instanz ein klageabweisendes Urteil ergangen; hiergegen wurde zwischenzeitlich Berufung eingelegt (Stand 03.02.2026).

Frage 27 Mit wie vielen gegen das Land Hessen gerichteten Amtshaftungsverfahren im Zusammenhang mit Corona-Impfungen rechnet die Landesregierung infolge des BGH-Urteils in den nächsten fünf Jahren?

Eine belastbare Prognose zur Anzahl künftiger Amtshaftungsklagen infolge des genannten Urteils ist nicht möglich.

Frage 28 Plant die Landesregierung, im Falle erfolgreicher Amtshaftungsansprüche wegen fehlerhafter Aufklärung oder Behandlung im Zusammenhang mit Corona-Impfungen Regress gegenüber beteiligten Impfarzten oder sonstigen Leistungserbringern zu prüfen und wenn ja: Nach welchen rechtlichen und tatsächlichen Kriterien?

Es wird auf die Antwort zur Frage 26 verwiesen.

Das Vorliegen eines Aufklärungs- und Behandlungsfehlers in Zusammenhang mit einer Corona-Impfung ist Frage des Einzelfalles. Dies gilt gleichermaßen für einen etwaigen Rückgriff.

Zu hypothetischen Einzelfällen äußert sich die Landesregierung grundsätzlich nicht.

Frage 29 Welche Auswirkungen auf mögliche Amtshaftungsansprüche wegen fehlerhafter Aufklärung oder Behandlung während der Corona-Impfkampagne hat nach Auffassung der Landesregierung die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB?

Amtshaftungsansprüche unterliegen der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB, die mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Frage 30 Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber mit dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) den zivilrechtlichen Amtshaftungsweg für Schäden im Zusammenhang mit Corona-Impfungen ausgeschlossen hat und Betroffenen damit praktisch nur noch ein im Umfang deutlich eingeschränkter sozialrechtlicher Entschädigungsanspruch verbleibt?

Das Soziale Entschädigungsrecht gewährleistet eine umfassende Versorgung der Betroffenen, die sowohl medizinische und rehabilitative Leistungen als auch finanzielle Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen umfasst. Ziel ist es, die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen eines schädigenden Ereignisses möglichst vollständig auszugleichen und eine nachhaltige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern.

Die Leistungen greifen ineinander.

Frage 31 Gilt nach Auffassung der Landesregierung der mit dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) für Bund und Länder eingeführte Ausschluss der Amtshaftung bei Impfschäden auch rückwirkend, sodass er auch die Corona-Impfungen ab 2021 betrifft?

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung richten sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Rechtslage.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 27 der Kleinen Anfrage BT-Drucksache 19/13789 in BT-Drucksache 19/14904 verwiesen.

Frage 32 Wie bewertet die Landesregierung das BGH-Urteil und den darin festgestellten Ausschluss der Haftungsverantwortung von Ärzten und anderen Leistungserbringern für fehlerhafte Corona-Impfungen in Hinblick auf die allgemeine Impfbereitschaft bei Impfkampagnen vor dem Hintergrund, dass eine systematische Aufarbeitung der Corona-Maßnahmen bislang ausgeblieben ist?

Frage 33 Welche Auswirkungen auf die zukünftige Impfbereitschaft erwartet die Landesregierung angesichts der wiederholt kommunizierten Sicherheit von Corona-Impfungen und des nun gerichtlich festgestellten Ausschlusses der Haftungsverantwortung von Ärzten und anderen Leistungserbringern für fehlerhafte Corona-Impfungen?

Die Fragen 32 und 33 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5, 6 und 10 verwiesen.

Frage 34 Welche Beratungs- und Unterstützungsangebote hält das Land Hessen für Bürger vor, die nach einer Corona-Impfung gesundheitliche Schäden geltend machen wollen?

Die Beratung zu Ansprüchen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht ist Teil der Aufgabe der hierfür zuständigen Behörden.

Die Beratung über zivilrechtliche Ansprüche obliegt der Rechtsanwaltschaft.

Frage 35 Plant die Landesregierung angesichts fehlender bundespolitischer Initiativen die Einrichtung eines eigenen Härtefallfonds für mutmaßlich durch die Corona-Impfung geschädigte Personen?

Frage 36 Falls nein: Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung zur Entlastung Betroffener vor, die jahrelang auf Entscheidungen warten müssen?

Die Fragen 35 und 36 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Leistungsansprüche für Menschen, die durch Schutzimpfungen gesundheitlich geschädigt wurden, sind im SGB XIV abschließend geregelt.

Wiesbaden, 6. März 2026

Diana Stolz